



GPS-Überwachung von Aussendienst-Mitarbeitern (2005)

In BGE 130 II 425 hat sich das Bundesgericht erstmals zur Frage geäußert, ob die Überwachung von Aussendienst-Mitarbeitern über ein im Fahrzeug installiertes Global Positioning System (GPS) zulässig sei. Dabei ging es konkret um ein in der Westschweiz ansässiges Unternehmen mit ca. 15 im Aussendienst tätigen Serviceleuten. Die Fahrzeuge dieser Techniker wurden zur Koordination mit dem erwähnten GPS-System ausgerüstet.

Auf die Beschwerde eines der Mitarbeiter hin verbot das Kantonale Arbeitsamt per Verfügung den Einsatz des Systems und berief sich dabei auf Art. 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3), welcher Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, verbietet.

Das Bundesgericht betrachtet dieses Verbot weniger streng und erachtet den Einsatz von solchen GPS-Systemen nicht als a priori unzulässig. Solange ein solches System zur Kontrolle der Arbeitszeiten der Mitarbeiter bzw. zur Verhinderung von Missbrauch eingesetzt wird, ist es zulässig. Allerdings darf der Einsatz nur nachträglich und sporadisch erfolgen. Es darf sich also nicht um eine totale Überwachung in Echtzeit handeln. Unzulässig wäre ein solches System ausserdem, wenn der Mitarbeiter sein Fahrzeug auch für private Zwecke nutzen kann.

